



**Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die
Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates
(Anpassung der Höhe der Fraktionsentschädigungen)**

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision	3
A. Entschädigungen der Fraktionen des Grossen Rates.....	3
B. Anstoss für die Revision.....	3
C. Haltung der Präsidentenkonferenz.....	4
1. Bereitstellung von erhöhten Fraktionsunterstützungen	4
2. Analyse der Rechtslage im interkantonalen Vergleich	4
3. Fazit	9
II. Vernehmlassungsverfahren	9
III. Erläuterungen zum Revisionspunkt	10
A. Formelles	10
B. Materielles.....	10
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140).....	10
Bemerkungen zum zu revidierenden Art. 43 Abs. 2 GGO.....	10
IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen	10
V. Inkrafttreten	11
VI. Gute Gesetzgebung	11
VII. Anträge	12
Revisionsvorlage	
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO).....	13
Geltendes Recht	
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO).....	19

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Chur, 6. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision

A. Entschädigungen der Fraktionen des Grossen Rates

Gemäss Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140) erhalten die Fraktionen jährlich eine Grundentschädigung von 4 000 Franken und eine Entschädigung für jedes Fraktionsmitglied von 300 Franken. Anspruch auf die Entschädigung von 300 Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören. Der Grosse Rat umfasst aktuell fünf Fraktionen. Drei Grossratsmitglieder der 120 Parlamentsangehörigen gehören heute keiner Fraktion an. Alle Fraktionen des Grossen Rates des Kantons Graubünden zusammen erhalten aufgrund dieser Regelung jährlich eine Entschädigung von total 56 000 Franken. Die Fraktionen haben 2018 erhalten:

- FDP-Fraktion: 14 800 Franken
- CVP-Fraktion: 13 000 Franken
- BDP-Fraktion: 10 900 Franken
- SP-Fraktion: 9 700 Franken
- SVP-Fraktion: 6 700 Franken
- Einzelne (3 GLP): 900 Franken

B. Anstoss für die Revision

Die einseitige Verteilung der Ressourcen zugunsten der Verwaltung bzw. Regierung führt dazu, dass der Gestaltungsspielraum des Grossen Rates bei seiner Tätigkeit als Gesetzgeber nicht im erforderlichen Mass ausgenutzt wird bzw. werden kann, sofern er aufgrund der Komplexität der Themen in der Realität überhaupt vorhanden ist. Beispiele in der Vergangenheit sind der kantonale Finanzausgleich, die Gebietsreform, das Raumplanungsgesetz, das Krankenpflegegesetz und die Finanzplanung. Eine Trendänderung zeichnet sich nicht ab.

Aufgrund dieser Lageanalyse ist die Präsidentenkonferenz zur Auffassung gelangt, dass es angezeigt und gerechtfertigt ist, diesem Ungleichgewicht mit geeigneten Massnahmen zu begegnen. Aus diesem Grund unterbreitet Ihnen die Präsidentenkonferenz den vorliegenden Bericht und Antrag.

C. Haltung der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist grossmehrheitlich in ihren Überlegungen zum Schluss gekommen, dass die heutige Regelung für das Parlament mit Mängeln behaftet ist, die es zu beheben gilt. Sie schlägt dem Grossen Rat als Massnahme die Bereitstellung von erhöhten Fraktionsunterstützungen vor.

1. Bereitstellung von erhöhten Fraktionsunterstützungen

Im Auftrag der Präsidentenkonferenz hat das Ratssekretariat zum Thema finanzielle Unterstützung der Fraktionen bei einer repräsentativen Auswahl von Kantonen eine Umfrage durchgeführt, um auf diese Weise einen interkantonalen Vergleich zu erhalten. Für den Vergleich wurden die Kantone Schwyz, Freiburg, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Waadt, Wallis, Tessin, Luzern, Thurgau, St. Gallen und Zürich angegangen.

Die Umfrage hat ergeben, dass in der Schweiz ein übliches Instrument um das Parlament gegenüber der Exekutive zu stärken, darin liegt, den Fraktionen finanzielle Mittel für fachliche und administrative Unterstützung oder wissenschaftliches Personal in die Hand zu geben. Dies ist Standard in allen grösseren Parlamenten in unserem Land. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, erhalten in der Schweiz sämtliche kantonale Parlamentsfraktionen Gelder der öffentlichen Hand. Kantonale Unterschiede gibt es hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Fraktionsentschädigungen (Stand Februar 2019):

2. Analyse der Rechtslage im interkantonalen Vergleich

2.1. Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft stützt sich im Zusammenhang mit der jährlichen Leistung der Fraktionsbeiträge auf das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Geschäftsordnung des Landrats; SGS 131.1]. Nach § 11 der Geschäftsordnung des Landrates wird den Fraktionen jährlich einen Grundbeitrag von 15 000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 500 Franken pro Mitglied ausgerichtet. In der Verwendung dieser Beiträge sind die Fraktionen frei. Im Grossen Rat des Kantons Basel-Landschaft sind sechs Fraktionen organisiert. Keiner Fraktion gehören drei Grossrätinnen und Grossräte an. In Anbetracht der sechs Fraktionen und 90 Grossratsmitglieder, davon drei Fraktionslose, leistet der Kanton Basel-Landschaft 90 000 Franken Grundbeitrag und 43 500 Franken Zusatzbeitrag. Die gesamte Fraktionsentschädigung beträgt somit 133 500 Franken.

2.2. Kanton Bern

Gemäss Art. 131 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Bern [GO; BSG 151.211] erhalten die Fraktionen pro Jahr einen Grundbeitrag von 24 000 Franken und einen Beitrag pro Mitglied von 3 500 Franken. Insgesamt leistet

der Kanton Bern jährlich Grundbeiträge von 192 000 Franken an die acht Fraktionen und 558 000 Franken an die 160 Fraktionsmitglieder. Fraktionslose Mitglieder besitzen keine. Der jährliche Fraktionsbeitrag des Kantons Bern beläuft sich total auf 750 000 Franken. Nach Angaben des Kantons Bern finanzieren die Fraktionen mittels Beiträgen ihre Sekretariate. Gestützt auf Art. 33 des Grossratsgesetzes [GRG; BSG 151.21] haben die Fraktionen die Ratsgeschäfte und Wahlen zu beraten. Die Mittelverwendung der Fraktionssekretariate sei zwar im Gesetz nicht umschrieben, die Beiträge würden aber der Aufgabenerfüllung der Fraktionen dienen, nämlich der Vorbereitung der Ratsgeschäfte und der Wahlen.

2.3. *Kanton Fribourg/Freiburg*

Grundsätzlich leistet der Kanton Fribourg/Freiburg keine direkte Unterstützung an die politischen Parteien. Er übernimmt jedoch die Versandkosten für deren Wahlpropaganda; diese wird gesammelt und versandt. Jede Fraktion erhält indessen nach Art. 26 Abs. 4 des Grossratsgesetzes [GRG; SGF 121.1] als Beitrag an die Deckung ihrer Sekretariats- und Betriebskosten eine jährliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist dem Anhang des GRG in Art. A1-3 zu entnehmen: Die direkte Entschädigung, die jeder Fraktion jährlich ausgerichtet wird, besteht aus einem Grundbetrag von 5 700 Franken und einem Betrag von 260 Franken pro Fraktionsmitglied. Der Grosse Rat des Kantons Fribourg/Freiburg besteht zurzeit aus 110 Grossrätinnen und Grossräten. Das Parlament ist in fünf Fraktionen gegliedert. Der Kanton Fribourg/Freiburg entrichtet folglich jährlich Fraktionsbeiträge in der Höhe von total 28 500 Franken pro Fraktion und 28 600 Franken pro Fraktionsmitglied, insgesamt somit 57 100 Franken. Den Antworten zum Umfragebogen des Kantons Fribourg/Freiburg kann zudem entnommen werden, dass den Ratsmitgliedern von ihren Sitzungsgeldern jährlich einen Pauschalbetrag zwischen 0 und 1 750 Franken abgezogen und an ihre jeweiligen Fraktionen überwiesen wird. Diese sogenannten indirekten Entschädigungen belaufen sich auf 120 460 Franken pro Jahr. Die Verwendung der Gelder wird nicht konkret kontrolliert. Direkte Entschädigungen werden jedoch in Art. 26 Abs. 4 GRG als "*Beitrag an die Deckung (der) Sekretariats- und Betriebskosten (der Fraktionen)*" beschrieben. Indirekte Entschädigungen sind dagegen nicht zweckgebunden. Die Fraktionen können daher frei darüber verfügen.

2.4. *Kanton Luzern*

Der Kanton Luzern stützt sich für die Entrichtung von Fraktionsbeiträgen auf das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [KRG; SRL Nr. 30]. Die Fraktionen erhalten an ihre administrativen Aufwendungen einen jährlichen Beitrag (§ 86a KRG). § 87 KRG statuiert, dass der Kantonsrat den Betrag, die näheren Voraussetzungen und die Auszahlung der Entschädigung durch Kantonsratsbeschluss ordnet. Gestützt auf § 87 KRG hat der Kantonsrat den Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates [KRB; SRL Nr. 70] erlassen. Demnach erhält jede Fraktion jährlich einen Grundbeitrag von 15 000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 1 000 Franken pro Mitglied (§ 4 GRB). Alle 120 Mitglieder des Kantonsrates gehören einer der sechs Fraktionen an. Die gesamte jährliche Fraktionsentschädigung beträgt im Ergebnis 210 000 Franken. Die Fraktions- und Zusatzbeiträge dienen der Abgeltung administrativer Aufwendungen der Fraktionen (§ 86a KRG).

2.5. *Kanton Schwyz*

Der Kanton Schwyz richtet gemäss Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses über Beiträge an die Geschäftsführungskosten der Fraktionen des Kantonsrates [SRSZ 142.120] den Fraktionen des Kantonsrates Beiträge aus. Die Grundentschädigung beträgt für jede Fraktion 4 000 Franken pro Jahr. Zusätzlich erhält jede Fraktion pro Fraktionsmitglied einen Zuschuss von jährlich 200 Franken. Die Entschädigungen werden jeweils im Juli durch die Staatskanzlei zur Zahlung angewiesen. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz besteht aus 100 Mitgliedern. Bis auf ein fraktionsloses Mitglied gehören sie einer der vier vertretenen Fraktionen an. Im Ergebnis gewährt der Kanton Schwyz jährlich 16 000 Franken Grundentschädigungen an die Fraktionen sowie total 19 800 Franken an die Fraktionsmitglieder. Die gesamte Fraktionsentschädigung beträgt jährlich 35 800 Franken. Diese Entschädigung hat zum Zweck, einen Beitrag an die Kosten, die durch die Sekretariatsarbeit, die Dokumentation, den Beizug von Referenten und Experten und die interne Bildungsarbeit entstehen, zu leisten.

2.6. *Kanton St. Gallen*

Die Fraktionen des Grossen Rats des Kantons St. Gallen erhalten gemäss Art. 159 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [GeschKR; sGS 131.11] vom Staat eine jährliche Vergütung für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte. Die Fraktionsvergütung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied (Art. 160 Abs. 1 GeschKR). Der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates [sGS 131.12] präzisiert die Höhe dieser Entschädigungen. Nach Ziff. 2 Abs. 1 beträgt der Grundbetrag an die Fraktionen 30 200 Franken (lit. a) und der Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied 2 400 Franken (lit. b). Total beträgt die jährliche Fraktionsentschädigung für vier Fraktionen und 120 Mitglieder 408 800 Franken. Art. 159 Abs. 2 GeschKR hält fest, dass sich die Vergütung auf den Personal- und Sachaufwand des Sekretariats sowie auf die Beschaffung von Unterlagen für die Fraktionstätigkeit erstreckt.

2.7. *Kanton Tessin*

Der Kanton Tessin liess sich nicht vernehmen. Aus einer Recherche ist dennoch folgendes hervorgegangen: Der jährliche Fraktionsbeitrag seitens des Kantons Tessin ist in Art. 161 Abs. 1 Legge sul Gran Consiglio e sui rapporti con il Consiglio di Stato [LGC; SR 171.100] geregelt. Dieser beträgt 40 000 Franken zuzüglich 3 000 Franken pro Fraktionsmitglied. Der Grosse Rat (Gran Consiglio) umfasst 90 Mitglieder. Eine Fraktion besteht aus mindestens 5 Mitglieder (Art. 12 Abs. 2 LGC). 6 Fraktionen umfassen mehr als fünf Mitglieder. Drei parlamentarische Angehörige sind fraktionslos. Dementsprechend sollte sich der gesamte, jährlich geleistete Fraktionsbeitrag des Kantons Tessin auf 501 000 Franken belaufen.

2.8. *Kanton Thurgau*

Die Fraktionsentschädigung ist im Kanton Thurgau im Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen [RB 171.11] geregelt. Nach § 2 Abs. 3 des erwähnten Beschlusses werden den Fraktionen jährlich eine Grundentschädigung von 5 000 Franken sowie zusätzlich pro Fraktionsmitglied 300 Franken gewährt. Mit 130 Mitglieder und acht Fraktionen, in Berücksichtigung von drei fraktionslosen Mitgliedern, leistet der Kanton Thurgau im Ergebnis 78 100 Franken Fraktionsbeiträge. Überdies wird bei einer kantonalen Abstimmung ein Betrag an die

Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde. Er beträgt 5 000 Franken pro Fraktion (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3). Diese Abstimmungsbeiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3.4). Die Grundentschädigung sowie die Entschädigung von 300 Franken pro Fraktionsmitglied decken gemäss Angaben des Kantons Thurgau unterschiedliche Aufgaben der Fraktionen. Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor. Die Fraktionen sorgen unter anderem für einen geregelten, effizienten und transparenten Ratsablauf, indem sie die Geschäfte den Fraktionsmitgliedern zuteilen, sich eine Meinung dazu bilden (Fraktionssprecher) und die Vorstösse vorbesprechen sowie sich untereinander zu aktuellen Ratsbetriebsfragen austauschen.

2.9. Kanton Wallis

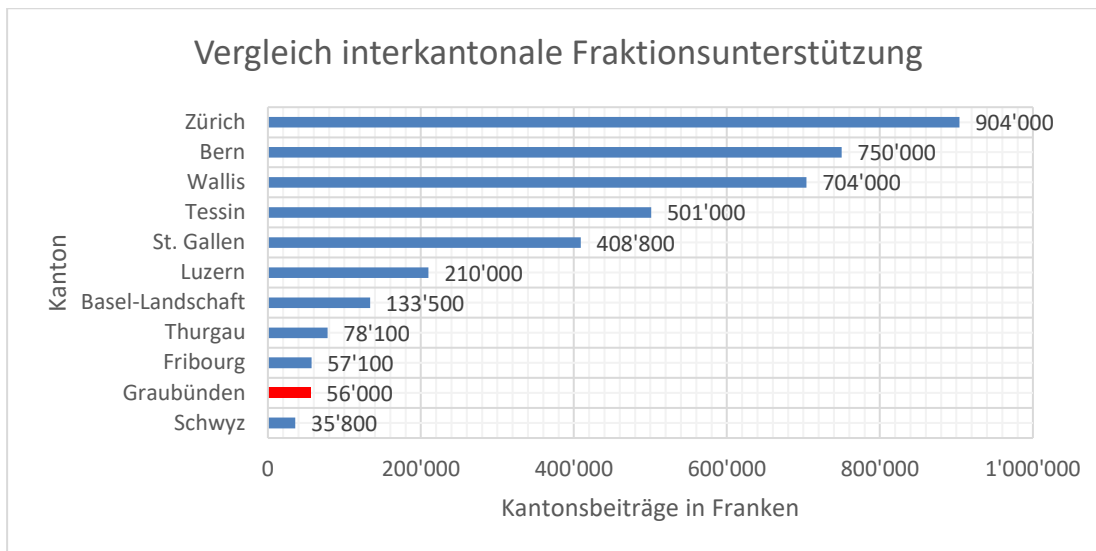
Nach Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten [GORBG; SGS 171.1] werden die Fraktionen für ihre Tätigkeit entschädigt. Gestützt auf Art. 49 des Reglements des Grossen Rates [RGR; SGS 171.100] erhalten die Fraktionen einen Grundbeitrag und für jeden Abgeordneten einen Zusatzbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird in Art. A1-1 (A1 Anhang 1 zu Artikel 7 des RGR) fixiert. Nach dieser Bestimmung erhält jede parlamentarische Fraktion einen jährlichen Beitrag von 6 000 Franken. Zusätzlich wird ihr ein Beitrag von 5 000 Franken für jeden Abgeordneten bezahlt. Im Grossen Rat des Kantons Wallis sind keine fraktionslosen Mitglieder tätig. Mit 130 Abgeordneten und neun Fraktionen leistet der Kanton Wallis im Ergebnis 704 000 Franken Fraktionsbeiträge.

2.10. Kanton Zürich

Die Fraktionen erhalten gemäss § 55 Kantonsratsgesetz [KRG; LS 171.1] einen Beitrag an die Auslagen ihrer Tätigkeit. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. Die Höhe der Fraktionsbeiträge finden sich im Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen [LS 171.13]. Der Grundbeitrag beträgt 40 000 Franken pro Fraktion und der Zuschlag 2 800 Franken pro Fraktionsmitglied. § 55 KRG wird nach Auffassung des Kantons Zürich dahingehend ausgelegt, dass die Gelder vor allem für die Führung eines Sekretariats oder sonstigen Unterstützung verwendet werden darf. Der Kantonsrat Zürich hat momentan 10 Fraktionen. Die grösste Fraktion (SVP) hat 55 Mitglieder. Sie erhalten 40 000 Franken und 55 mal 2 800 Franken, im Ergebnis 194 000 Franken. Die kleinsten Fraktionen (AL und EDU) erhalten 40 000 Franken und 5 mal 2 800 Franken, im Ergebnis 54 000 Franken. Der Zürcher Kantonsrat hat insgesamt 180 Mitglieder und 10 Fraktionen. Die gesamte Fraktionsentschädigung dürfte sich auf 904 000 Franken belaufen.

2.11. Schlussfolgerungen des interkantonalen Fraktionsentschädigungsvergleichs

Die kantonalen Beiträge an die Fraktionen sind im interkantonalen Vergleich unterschiedlich hoch:



vgl. auch Übersicht im Anhang I

Die Verwendung der Fraktionsentschädigungen ist in den kantonalen Gesetzgebungen nicht bzw. zumindest nicht detailliert umschrieben. Ähnlich wie der Kanton Graubünden im GRG verankern einige Kantone in ihren Gesetzgebungen den Zweck der Beitragsgewährung. Dieser besteht darin, einen kantonalen Beitrag an die Deckung der Sekretariats- und Betriebskosten zu gewähren. Der Kanton Schwyz definiert sogar seine Entschädigungen als Beitrag an die Kosten, (...), die durch die Sekretariatsarbeit, die Dokumentation, den Beizug von Referenten und Experten sowie die interne Bildungsarbeit entstehen.

Kanton	Total Beiträge in CHF	Grundbeitrag pro Fraktion in CHF	Entschädigung pro parl. Mgl. in CHF	Anzahl Fraktionen	Total parl. Mgl.	Fraktionslose Mgl.	Betrag pro Mgl. in CHF
ZH	904 000	40 000	2 800	10	180	0	5 022.20
BE	750 000	24 000	3 500	8	160	0	4 687.50
VS	704 000	6 000	5 000	9	130	0	5 415.40
TI	501 000	40 000	3 000	6	90	3	5 566.65
SG	408 800	30 200	2 400	4	120	0	3 406.65
LU	210 000	15 000	1 000	6	120	0	1 750
BL	133 500	15 000	500	6	90	3	1 483.35
TG	78 100	5 000	300	8	130	3	600.75
FR	57 100	5 700	260	5	110	0	519.10
GR	56 000	4 000	300	5	120	0	466.65
SZ	35 800	4 000	200	4	100	1	358
BS	110 000	10 000	500	5	100	3	1 100
VD*	355 000	25 000	1 200	7	150	0	2 366.65

*telefonische
Abklärung

Im Durchschnitt beträgt die Höhe der finanziellen Entschädigung der Fraktionen zwischen 283 000 (ohne Zürich) bis über 331 000 Franken (mit Zürich). Die Berechnung der Fraktionsentschädigung je Parlamentsmitglied ergibt im Durchschnitt der 13 geprüften Kantone einen Betrag von rund 2 690 Franken je Mitglied. Umgerechnet auf 120 Grossrätinnen und Grossräte ergäbe dies eine Summe für den Kanton Graubünden von 322 800 Franken. Tatsächlich beträgt diese heute in Graubünden total 56 000 Franken. Die Fraktionsentschädigung liegt demnach erheblich tiefer als der Schweizer Durchschnitt.

3. Fazit

Die Präsidentenkonferenz erachtet es grossmehrheitlich für die Zukunft als zielführend, dass jede Fraktion die Möglichkeit hat, bei Bedarf auch eine fachliche Unterstützung für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte beizuziehen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, werden die Fraktionen mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Präsidentenkonferenz sieht eine Erhöhung der Fraktionsentschädigung von gegenwärtig 4 000 Franken pro Jahr und Fraktion um 8 000 Franken auf neu pauschal 12 000 Franken pro Jahr und Fraktion als sachlich gerechtfertigt und angemessen. Die Entschädigung von gegenwärtig 300 Franken pro Jahr und Fraktionsmitglied soll in Berücksichtigung der Teuerung und der kantonalen Gegebenheiten auf 500 Franken erhöht werden. Beim heutigen Stand von 120 Ratsmitgliedern und fünf Fraktionen würde die Fraktionsentschädigung total 120 000 jährlich ausmachen (60 000 Franken Grundentschädigung zuzüglich 60 000 Franken Entschädigung je Mitglied).

Die letzte Anpassung der Grundentschädigung für die Fraktionen und die Entschädigung für jedes Fraktionsmitglied auf die heutige Höhe erfolgte mit der Parlamentsreform 1993, die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist. Nach 24 Jahren drängt sich nun eine Anpassung der Entschädigungshöhe auf.

Diese Gelder sind zweckgebunden und für die Bedürfnisse der Fraktionen zu verwenden. **Eine damit verbundene Parteifinanzierung ist ausgeschlossen.**

Mit dieser Erhöhung der Fraktionsentschädigungen können die Fraktionen für sie wichtige Themen vertieft prüfen und analysieren lassen sowie bei komplexen und aufwändigen Fragestellungen zusätzliche Inputs in die Debatte bzw. in die Vorberatungskommissionen einbringen. Sie sind damit unabhängiger von der Verwaltung. Damit wird das Parlament gegenüber der Regierung gestärkt. Der Grosse Rat kann auf diese Weise seine gestalterische Rolle umfassender ausüben.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wegen der geringen Tragweite und der fehlenden politischen Relevanz des Revisionspunktes verzichtete die Präsidentenkonferenz auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

III. Erläuterungen zum Revisionspunkt

A. Formelles

Art. 25 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BR 170.100) legt explizit was folgt fest: «Die Höhe der Taggelder ... sowie der jeweilige Beitrag an die Kosten der Fraktionen für die Sekretariatsarbeiten und die Vorbereitung der Ratsgeschäfte wird durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt».

Von dieser Kompetenz hat der Grosse Rat durch den Erlass der Art. 37 ff., namentlich relevant für das vorliegende Anliegen Art. 43 Abs. 3, der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140) Gebrauch gemacht. Sowohl die jährliche Grundentschädigung als auch der Beitrag pro Fraktionsmitglied sind darin betragsmässig geregelt. Um diese Beträge zu ändern bedarf es somit nur einer Teilrevision von Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Eine Anpassung auf Gesetzesstufe entfällt.

B. Materielles

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140)

Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 2

Die Grundentschädigung für die Fraktionen wird auf 12 000 Franken pro Fraktion und pro Jahr und der Beitrag pro Mitglied und Jahr auf 500 Franken erhöht. Diese finanziellen Mittel dienen, wie bis anhin, für die Bestreitung der finanziellen Aufwendungen der Fraktionen für den Personal- und Sachaufwand, die im Zusammenhang mit der die Vorbereitung der Geschäfte des Grossen Rates anfallen. Der Fraktionsbeitrag dient zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit und darf nicht zur Parteienfinanzierung zweckentfremdet werden.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen dieser Teilrevision sind naturgemäss schwer abzuschätzen und von verschiedenen Variablen abhängig. Bei einer Änderung der Parlamentsgrösse oder der Anzahl Fraktionen verändern sich die Kosten entsprechend.

Bei der gegenwärtig gegebenen Situation im Grossen Rat schlägt die von der Präsidienkonferenz vorgeschlagene Erhöhung der Beträge wie folgt zu Buche:

Partei	Fraktionsangehörige	Grundbeitrag pro Fraktion in CHF	Entschädigung für Mitglieder der Fraktion in CHF (Anzahl Mitgl. x 500 Franken)	Total in CHF
FDP	36	12 000	18 000	30 000
CVP	30	12 000	15 000	27 000
BDP	23	12 000	11 500	23 500
SP	19	12 000	9 500	21 500
SVP	9	12 000	4 500	16 500
GLP	3	fraktionslos	1 500	1 500
Total		60 000	60 000	120 000
Minus bisherige Aufwendungen				- 56 000
Total Mehrausgaben				64 000

Der Vorschlag der Präsidentenkonferenz führt bei gegebenen fünf Grossratsfraktionen und einem Bestand von 120 Parlamentsmitglieder zu Kosten von Total 120 000 Franken oder im Vergleich zur heute geltenden Regelung zu Mehrkosten von 64 000 Franken pro Jahr.

Die Revision hat keine personellen Auswirkungen.

V. Inkrafttreten

Diese Revision der GGO tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

VII. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rates:

Die Landespräsidentin:
Tina Gartmann-Albin

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.140**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 5. August 2019,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Überdies erhalten die Fraktionen **zur Unterstützung ihrer parlamentarischen Tätigkeit** jährlich eine Grundentschädigung von ~~4000~~**12 000** Franken und eine Entschädigung **von 500 Franken** für jedes Fraktionsmitglied ~~von 300 Franken~~. Anspruch auf die Entschädigung von ~~300~~**500** Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.

Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **170.140**
Aboli: –

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 69 da la lescha davart il cussegl grond, sunter avoir gè invista dal rapport da la conferenza da las presidentas e dals presidents dals 5 d'avust 2019,

concluda:

I.

Il relasch "Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)" DG [170.140](#) (versiun dals 01-01-2018) vegn midà sco suonda:

Art. 43 al. 2 (midà)

² ~~Ultra da quai annualmain~~ **Per sustegnair lur activitad parlamentara** survegnan las fracziuns ~~annualmain~~ **ultra da quai mintg'onn** ina indemnissaziun da basa da ~~4000~~ **12 000** francs ed ina indemnissaziun da ~~300~~ **500** francs per mintga commembra e commember da ~~la~~ fracziun. Il dretg ~~d'ina indemnissaziun~~ **da l'indemnissaziun** da ~~300~~ **500** francs han er quellas commembras e quels commembers dal cussegl grond che n'appartegnan betg ad ina fracziun.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala entra en vigur retroactivamain il 1. d'avust 2019.

Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **170.140**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 69 della legge sul Gran Consiglio,

visto il rapporto della Conferenza dei presidenti del 5 agosto 2019,

decide:

I.

L'atto normativo "Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)" CSC [170.140](#) (stato 1 gennaio 2018) è modificato come segue:

Art. 43 cpv. 2 (modificato)

² ~~Le~~ **A supporto della propria attività parlamentare, le frazioni ricevono inoltre annualmente un'indennità di base di ~~4000~~12 000 franchi e un'indennità di ~~300~~500 franchi per ogni membro della frazione. Anche i deputati al Gran Consiglio che non fanno parte di una frazione hanno diritto all'indennità di ~~300~~500 franchi.**

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale entra in vigore con effetto retroattivo al 1° agosto 2019.

Auszug aus dem geltenden Recht

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾ und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat³⁾,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

2. Organisation

2.6. ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND FRAKTIONEN

2.6.3. *Fraktionen*

Art. 43 Entschädigungen

¹ Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausserhalb der Session stattfinden, werden den Mitgliedern des Grossen Rates die gleichen Taggelder, Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitentschädigungen ausgerichtet, wie für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session (Art. 41), jedoch höchstens für zwei Sitzungen je Session. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Präsenzliste zu. *

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ BR [170.100](#)

170.140

² Überdies erhalten die Fraktionen jährlich eine Grundentschädigung von 4000 Franken und eine Entschädigung für jedes Fraktionsmitglied von 300 Franken. Anspruch auf die Entschädigung von 300 Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören.